



KATHOLISCHE
ELTERNSCHAFT
DEUTSCHLANDS

KED in NRW
Landesverband

Münster, 6. Juni 2004

Der Präsident
des Landtags NRW
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Stellungnahme der Katholischen Elternschaft Deutschlands in NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir unsere Stellungnahme zum „Schulgesetz NRW (SchulG).

Wir sind selbstverständlich mit einer entsprechenden Vervielfältigung und Weitergabe einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michael Sandkamp
-Geschäftsführer -



KATHOLISCHE
ELTERN SCHAFT
DEUTSCHLANDS

KED in NRW
Landesverband

Stellungnahme
zum Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG)

Bezug: vorgelegter Entwurf (Stand: 05. Mai 2004)

Münster, 09. Juli 2004 ba/sn

Die Katholische Elternschaft Deutschlands – KED in NRW begrüßt die umfassenden Anstrengungen, im Schulbereich zu Deregulierungen zu kommen, Vorschriften zu vereinfachen und Verwaltungsanteile zugunsten der pädagogischen Arbeit zu verschlanken.

Die KED in NRW begrüßt darüber hinaus, dass Rahmenbedingungen für eine größere pädagogische, verwaltungsmäßige und wirtschaftliche Selbstständigkeit der Schulen geschaffen werden, sowie insgesamt Entscheidungen von der Schulaufsicht auf die Schulen delegiert werden können. Die damit angestrebte größere Pluralität im Bildungswesen, verbunden mit einer größeren Eigenständigkeit der einzelnen Schulen und Träger, sowie einer entsprechenden Erweiterung der Mitbestimmungsnotwendigkeiten und -möglichkeiten finden ebenfalls die ausdrückliche Zustimmung der KED in NRW.

Mit Bezug auf unsere Stellungnahme vom Dezember letzten Jahres halten wir nach wie vor verschiedene Anmerkungen für notwendig. Verschiedene Kommentare unserer oben genannten Stellungnahme blieben bislang unberücksichtigt:

Zu § 2 Abs. (1)

Hier wird nach wie vor zwar Artikel 7 der Landesverfassung genannt. Es stünde einem umfassenden Schulgesetz im Lande NRW jedoch gut an, den Artikel 7 zu zitieren statt ihn nur mit einer Fußnote anzuhängen. Ein vollständiges Zitat erweitert den formalen Charakter der Aussage um den inhaltlichen Aspekt.

Zu § 4 Abs. (4) und (5)

Die Schulaufsicht kann Schulen zur Zusammenarbeit verpflichten, das Einvernehmen mit dem Schulträger vorausgesetzt. Dieses Einvernehmen wird jedoch in Abs. 5 auf die Kostenfrage beschränkt.

Im Zuge der Schulprogrammarbeit und im Sinne des Schulprofils, etwa auch im Blick auf das Modellprojekt „Selbstständige Schulen“ und mit Blick auf die freien Schulträger, sollten inhaltliche Überlegungen ebenfalls eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit zwischen Schulen bedingen können. Aus Sicht der KED in NRW ist die Kosteneinschränkung aufzuheben. In Abs. 5 sollte die zweite Satzhälfte entfallen und den Wortlaut annehmen: „Das Einvernehmen mit dem Schulträger ist herzustellen.“

Zu § 5

Das Zusammenwirken mit Personen und Einrichtungen des Schulumfeldes „zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages“ reflektiert in unzulänglichem Umfang die erforderlichen Qualitätsanforderungen an die jeweiligen Kooperationspartner. Der Kreis sollte auf die anerkannten Träger und auf entsprechende Partner beschränkt werden. Der Gefahr eines Qualitätsverlustes, weil Kooperationspartner aufgrund von wirtschaftlichen und ideologischen Interessen in die Betreuung der Kinder und Jugendlichen hineindrängen, muss effektiv entgegen gewirkt werden. Die Schulaufsicht ist aufgerufen, diesbezügliche Qualitätssicherung zu betreiben.



Zu § 11

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Ihnen vorliegende Stellungnahme zum Schulrechtsänderungsgesetz vom 20. Februar 2003.

Zu § 32

Die hier formulierte Ersatzfachregelung lässt nach wie vor offen, ob an Schulen das Fach „Praktische Philosophie“ eingerichtet werden muss oder nicht. Die KED in NRW schlägt vor, den Nebensatz des ersten Satzes entfallen zu lassen. Der Text würde demnach lauten: „Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, nehmen am Fach Praktische Philosophie teil. In der gymnasialen Oberstufe besteht die Verpflichtung, nach einer Befreiung vom Religionsunterricht das Fach Philosophie zu belegen.“

Zu § 42 Abs. (4) und (5)

Die KED in NRW begrüßt ausdrücklich die hier vorgenommene Betonung der Kooperation mit den Eltern. Sie entspricht dem Bemühen der Katholischen Elternschaft Deutschlands um Erziehungspartnerschaft im schulischen Bereich. Hierbei geht es um Organisation und Implementierung von Kommunikation zwischen Lehrerschaft und Elternschaft, sowie um die Qualifizierung der Eltern in schulischen Fragen.

Zu § 44 Abs. (2)

Die in § 42 angesprochene Kooperation zwischen Lehrerschaft und Elternschaft würde erfordern, den zweiten Satz folgendermaßen umzuformulieren: „Dazu gehören auch die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für Beurteilungen.“ Nach der vorliegenden Formulierung sind darüber nur Schülerinnen und Schüler zu informieren. Das widerspricht dem ersten Satz in Absatz (2), in dem auch Eltern genannt werden.

Zu § 53 Abs. (6), (7) und (9)

Abs. (6)

Wir empfehlen, die „von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz“ und die Benennung „Teilkonferenz“ zu ersetzen durch den Begriff „Konferenz für Ordnungsmaßnahmen“, der unserer Einschätzung nach der präzisere und aussagefähigere Begriff wäre. Es böte sich demnach folgende Umformulierung an: „Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet eine Konferenz für Ordnungsmaßnahmen, . . . “ Satz 2: „Der Konferenz für Ordnungsmaßnahmen gehören ein Mitglied . . .“

Abs. (7)

Hier ergibt sich ebenfalls das Ersetzen des Begriffes „Teilkonferenz“ durch „Konferenz für Ordnungsmaßnahmen“.

Abs. (9)

Siehe Hinweis für Abs. (7).

Zu § 60 Abs. (1)

Wir haben bereits im Dezember des vergangenen Jahres folgendes formuliert:

‘Das Ministerium kann weitere Personen zur Schulleitung zulassen. Das halten wir für einen ungenauen Begriff. Wenn gemeint ist, dass weitere Lehrkräfte zur erweiterten Schulleitung gehören können, könnten sie als „Lehrkräfte“ benannt werden und nicht als „Personen“. Wir schlagen eine entsprechende Umformulierung vor. Anderenfalls könnte nichtlehrendes Personal, ggf. Eltern oder Kooperationspartner der Schule in diesen Personenkreis aufrücken. Das wiederum hätte u.a. weitreichende dienstrechtliche Folgen.’
Diesem Bedenken ist in der Neuvorlage vom Mai in keiner Weise Rechnung getragen.



Zu § 77 Abs. (3) und (4)

Abs. (3)

Satz 2 sieht die Beteiligung der Verbände der Eltern vor, soweit sie mindestens eine Schulform oder Schulstufe auf Landesebene vertreten. Die Formulierung ist insofern missverständlich, als dass damit - entgegen der Formulierung in Abs. (1) - die Elternverbände ausgeschlossen sein könnten, die sich nicht auf eine Schulform oder Schulstufe beziehen, die also schulformübergreifend landesweit tätig sind. Das kann nicht im Interesse des pluralen Staates, der zunehmenden Verselbstständigung von Schule, einer offenen Entwicklung von Schule und Schulformen, von freien Schulträgern mit Schulen mehrerer Schulformen und der demokratischer Mitwirkung sein. Darüber hinaus steht diese Formulierung der Organisation einer effektiven schulformübergreifenden Interessenvertretung von Eltern im Wege.

Es benötigt trotz der im vorliegenden Entwurf erfolgten Änderung immer noch eine Umformulierung in Satz 2.: "die auf Landesebene organisierten Elternverbände von erheblicher Bedeutung"

Da die Begründung des vorliegenden Gesetzes ausdrücklich auf den § 2 Abs. 4 und den § 16 des Schulmitwirkungsgesetzes Bezug nimmt, ist diese Präzisierung vonnöten.

Abs. (4)

Die hier formulierte Regelung lässt hinsichtlich der Zusammensetzung des Beirates und hinsichtlich seiner Aufgaben und Funktionen Fragen offen. Die Formulierung ist keinesfalls eine ausreichende Grundlage für die Arbeit eines Landeselternbeirats. Hier besteht Nachbesserungsbedarf in erheblichem Umfang. Die KED in NRW bietet diesbezüglich ihre Unterstützung an.

Zu § 78 Abs. (5)

Die KED in NRW begrüßt die Aufnahme des Abs. (5) in das Gesetz.

Zu § 79

Wir begrüßen die durch den Wegfall des Abs. (2) geschaffenen organisatorischen Voraussetzungen für wohnortnahe Schulorganisation und durch den Entfall des Zwangs zu Schulzentren überschaubare Schulgrößen.

Zu § 89 Abs. (4)

Der hier eingefügte Satz unterstreicht die aus unserer Sicht wünschenswerte Möglichkeit, schulaufsichtliche Funktionen auf unterer Ebene zu organisieren und damit zur Dezentralisierung der Bildungsorganisation beizutragen.

Zu § 95

Siehe hierzu inhaltlich unsere Anmerkung zu § 89.

Zu § 97 Abs. (3)

Hier sind in der neuen Vorlage die Formulierungen mit Bezug auf die Familien mit mehreren Kindern entfallen. Sie sind wieder einzufügen ohne Rücksicht auf die Anzahl der von den Kindern einer Familien besuchten Schulen.

Zu §§ 100 bis 119

Nach Kenntnis der KED in NRW sind diesbezüglich Gespräche mit den betroffenen Schulträgern geführt worden, die ihre Optionen verdeutlicht haben. Dementsprechend nehmen wir keine eigene Stellungnahme vor.



Die KED in NRW geht davon aus, dass nach der hier zu Grunde gelegten ersten Entwurfsfassung vom 14. Oktober 2003 aufgrund der Bedeutung des Gesetzesvorhabens und aufgrund der Fülle der hierzu notwendigen Anmerkungen von verschiedenster Seite aus eine weitere Entwurfsfassung zur Beratung vorgelegt wird. Wir gehen davon aus, dass wir die folgende Fassung ebenfalls zur Kommentierung zu erhalten, um ggf. auch nach Abgleich mit den nunmehr eingehenden Änderungsvorschlägen weitere Anmerkungen machen zu können.

Dr. Barbara Balbach

- Dr. Barbara Balbach -
Landesvorsitzende